

§ 9 FAG M-V

Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt 2 – Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen

Titel: Finanzausgleichsgesetz
Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

Normgeber: Mecklenburg-Vorpommern

Amtliche Abkürzung: FAG M-V

Gliederungs-Nr.: 6030-14

Normtyp: Versicherungsbedingung

§ 9 FAG M-V – Familienleistungsausgleich

In den Finanzausweisungen des Landes nach § 5 ist die Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 26,09 Prozent an den jährlichen Einnahmen des Landes aus dem erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich der Steuerausfälle aufgrund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs (Ausgleichszuweisung) enthalten. Wird bei der Berechnung der Ausgleichszuweisungen die für die Beteiligung der Gemeinden maßgebliche Quote von 26,09 Prozent unterschritten, so wird der Differenzbetrag gesondert als Aufstockungsbetrag aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.